

II. Pflanzenschutz.

Die Kgl. Regierung von **Oberbayern**, Kammer des Innern, erläßt im Kreisamtsblatt von Oberbayern Nr. 7 vom 19. Februar 1914 oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze einheimischer Pflanzenarten, die wir hiemit unseren Mitgliedern im Wortlaute bekannt geben.

§ 1. Die wildwachsenden Pflanzen der in der Anlage I verzeichneten Arten sind gemäß den folgenden Vorschriften einschließlich der in Anlage I enthaltenen Sonderbestimmungen geschützt.

§ 2. I Die Pflanzen der geschützten Arten dürfen nicht mit den Wurzeln, den Knollen oder den Zwiebeln ausgegraben oder ausgerissen werden.

II Dieses Verbot gilt nicht für Bodenbestellungs- und Bodenverbesserungsarbeiten und für Bau- und ähnliche Arbeiten, die der Grundeigentümer oder der Nutzungsberechtigte selbst oder mit seiner Zustimmung ein anderer vornimmt, ferner vorbehaltlich abweichender distrikts- oder ortspolizeilicher Vorschriften nicht für die Nutzung der Wurzeln geschützter Pflanzenarten für Heil- und gewerbliche Zwecke durch den Grundeigentümer oder den dinglich Berechtigten.

§ 3. I Zum Verkaufe dürfen Pflanzen der geschützten Arten oder Teile von ihnen nicht abgepflückt, abgerissen oder abgeschnitten werden.

II Zu anderen Zwecken dürfen sie nicht in größeren Mengen, sondern je nur höchstens in sechs Stücken abgepflückt, abgerissen oder abgeschnitten werden.

III Diesen Verboten unterliegen der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigte nicht, sofern sie die Pflanzen zu land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung oder zum eigenen Gebrauche sammeln oder sammeln lassen.

§ 4. Außer diesen Fällen dürfen Pflanzen und Pflanzenteile der geschützten Arten weder in bewurzelter noch in unbewurzelter Zustande feilgehalten, verkauft, vertauscht, versendet oder sonst in den Verkehr gebracht oder mitgeführt werden.

§ 5. I In einzelnen Fällen kann die Distriktpolizeibehörde Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3 und 4 durch Erlaubnisscheine zulassen.

II Zuständig ist für die Erlaubnis zum Sammeln die Distriktpolizeibehörde des Sammelgebietes, für die Erlaubnis zum Handel die Distriktpolizeibehörde der gewerblichen Niederlassung oder beim Mangel einer solchen die des Wohnortes. Sind darnach mehrere Behörden beteiligt, so stellt die zuerst angegangene Behörde den Schein im Einverständnis mit den andern beteiligten Behörden auch für deren Bezirke aus.

III Der Schein gilt nur für die namentlich bezeichnete Person; jedoch bedürfen keines eigenen Scheines die im Scheine benannten minderjährigen eigenen Kinder des Sammlers zum Pflanzensammeln unter dessen Aufsicht und ferner zum Handel die im stehenden Handelsbetriebe des im Scheine Benannten beschäftigten Personen.

IV Der Schein wird für je ein Kalenderjahr ausgestellt; er muß auf bestimmte Pflanzenarten und kann auf bestimmte Pflanzenmengen, bestimmte Sammelgebiete, Handelsniederlassungen und Verkaufsstellen — namentlich unter Ausschluß des Wochenmarkts und des Straßenhandels — und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

V Vor der Ausstellung des Scheines prüft die Behörde, ob und unter welchen Beschränkungen die erbetene Erlaubnis mit den Bedürfnissen des Pflanzenschutzes vereinbar ist. Sie hört hierüber das Kgl. Forstamt und in der Regel auch die örtliche Vertretung (Ausschuß oder Obmann) für Naturpflege oder naturwissenschaftliche Vereine; für die Erlaubnis zum Handel werden die Distriktpolizeibehörden des Sammelgebietes gehört.

VI Wird gegen die Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Pflanzensammeln von einem Grundeigentümer Einspruch erhoben, so ist dessen Gebiet von der Erlaubnis ausdrücklich auszunehmen.

VII Unzuverlässigen Personen, namentlich solchen, die in den letzten drei

Jahren wegen wiederholter Übertretung dieser Vorschriften, wegen forstlicher, jagdlicher oder feldpolizeilicher Verfehlungen oder wegen Eigentumsvergehen bestraft worden sind, ist die Erlaubnis zu versagen. Pflanzen zu Erwerbzwecken zu sammeln, soll in der Regel nur Einheimischen erlaubt werden.

viii Die Scheine werden in der Form der Anlage II ¹⁾ ausgestellt. Die Distriktpolizeibehörde kann ein Bild des Sammlers oder Händlers verlangen und in den Schein aufnehmen.

ix Die Distriktpolizeibehörde kann die Erlaubnis jederzeit widerrufen, wenn es nach ihrem Ermessen der Pflanzenschutz verlangt, namentlich wenn sich der Inhaber des Scheines gegen diese Vorschriften verfehlt oder sonst als unzuverlässig erwiesen hat.

§ 6. i Die Sammler und Händler haben die Beschränkungen der Erlaubnis genau einzuhalten und sind dafür verantwortlich, daß auch die im § 5 Abs. III bezeichneten Personen diese einhalten. Sie müssen den Schein beim Pflanzensammeln und beim Handel mit sich führen und den Überwachungsbeamten, namentlich auch den Jagd-, Forst-, Feld- und Grenzschutzbeamten auf Verlangen vorzeigen.

ii Beim Widerruf der Erlaubnis haben sie den Schein auf Verlangen der Behörde zurückzugeben.

iii Sie dürfen den Schein nicht zur Benützung an andere überlassen.

§ 7. Das Verbot des Betretens eines Grundstückes nach den sonstigen polizeilichen Vorschriften wird durch den Erlaubnisschein nicht berührt. Der Schein ersetzt nicht die Zustimmung des Grundeigentümers zum Betreten der Grundstücke und zum Sammeln von Pflanzen.

§ 8. i Von Sammlern, die keinen Erlaubnisschein besitzen, dürfen die Händler Pflanzen der geschützten Arten nicht erwerben.

ii Die Händler haben genaue Aufschreibungen über die Erwerbung derjenigen Pflanzen der geschützten Arten zu führen, die sie nicht selbst gesammelt haben, und zwar über die Menge und Art der Pflanzen, den Tag der Erwerbung und den Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers. Die Aufschreibungen sind den Überwachungsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 9. i Diese Vorschriften erstrecken sich nicht auf diejenigen Pflanzen der geschützten Arten, die außerhalb Bayerns rechtmäßig gesammelt oder in Bayern in Gärten oder Pflanzschulen gezogen sind. Solche Pflanzen dürfen indes nur dann im Regierungsbezirk in den Handel gebracht oder in größerer Menge sonst eingebracht werden, wenn ihre Herkunft durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Herkunfts-ortes oder durch Versandungspapire oder sonst erwiesen ist. Der Händler hat diese Ausweise den Überwachungsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

ii Hat sich der Händler wiederholt gegen diese Vorschriften verfehlt, so kann ihm die Distriktpolizeibehörde auf die Dauer eines Jahres verbieten, mit Pflanzen der im Abs. I bezeichneten Herkunft zu handeln, sofern nach ihrem Ermessen ein solches Verbot zur Durchführung des Schutzes der einheimischen Pflanzen notwendig ist.

§ 10. Lehrer der Naturwissenschaften und der Naturkunde sowie Studierende der Naturwissenschaften und Mitglieder der naturwissenschaftlichen Vereine dürfen vorbehaltlich der Rechte des Grundeigentümers (§ 7) zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts Pflanzen der geschützten Arten bis zu drei Stück mit den Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen ausgraben oder ausheben. Sie müssen sich den Überwachungsbeamten gegenüber auf Verlangen über die bezeichnete Eigenschaft ausweisen.

§ 11. Durch distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften können diese Vorschriften, insbesondere das Verbot des Handels noch auf andere Pflanzenarten ausgedehnt und weitergehende Schutzvorschriften für bestimmte Schonbezirke erlassen werden.

¹⁾ Wird hier weggelassen.

§ 12. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 13. Diese Vorschriften treten am 1. März 1914 an Stelle der Vorschriften vom 19. Oktober 1909 in Kraft. Weitergehende distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften behalten ihre Geltung in dem Umfange, in dem sie dem § 11 entsprechen.

Anlage I.

Verzeichnis der in Oberbayern geschützten Pflanzenarten.

1. *Adonis vernalis*, gelbes Adonisröschen.
2. *Ameluncus vulgaris*, Felsenmispel, Felsenbirne, Edelweißbaum.
3. *Anemone alpina*, Bergmandl, Teufelsbart, Ahurgei.
4. *Anemone patens* und *Pulsatilla*, Küchenschelle, Osterblume, Kuhschelle.
5. *Aruncus silvester*, Waldziegenbart, Waldspierstaude.
6. *Aquilegia atriviolacea*, dunkelpurpurne Akelei.
7. *Aster Amellus*, blaue Bergaster.
8. *Cyclamen europaeum*, Alpenveilchen, Erdscheibe, Saubrot.
9. *Daphne Cneorum*, Steinrösl, Heiderösl, wohlriechender Alpenseidelbast.
10. *Doryenium germanicum* (= *suffruticosum*), Backenklee.
11. Alle Enzian- (*Gentiana*-) Arten:
Namentlich *Gentiana lutea*, gelber Enzian, *Gentiana purpurea*, roter Enzian¹⁾, *Gentiana pannonica*²⁾, violetter Enzian, *Gentiana punctata*, punktiertes Enzian, *Gentiana acaulis* (*vulgaris*), stengelloser Enzian, *Gentiana usclepiadea*, Schlangenzwurz.
Für das Graben von Enzianwurzeln zum Zwecke der Schnapsverzerrung kommt § 2 II der Vorschriften in Betracht.
12. *Gladiolus paluster*, Sumpfsiegwurz, purpurne Sumpfschwertlilie.
13. *Gnaphalium Leontopodium*, Edelweiß.
14. *Helleborus niger*, schwarze Nieswurz, Christblume, Christrose, Schneerose, Weihnachtsrose, Schneekatzen.
15. *Hippophaë rhamnoides*, Sanddorn.
16. *Ilex aquifolium*, Stechpalme.
17. *Iris sibirica*, sibirische blaue Schwertlilie.
18. *Leucoium vernum*, Frühlingsknottenblume (fälschlich Schneeglöckchen).³⁾
19. *Lilium Martagon*, Türkenbund, Türkenbundlilie.
20. Alle *Lycopodium*- (Bärlapp-) Arten.
21. *Nuphar luteum* und *pumilum*, gelbe und kleine Teichrose, Mummel.
22. *Nymphaea alba*, weiße Seerose.
23. Alle Orchideen, also alle Arten von *Orchis*, Knabenkraut;
Ophrys, Ragwurz, Spinnen- und Fliegenblume;
Cephalanthera, Waldvögelein;
Cypripedium Calceolus, Frauenschuh, Pantoffelblume;
Nigritella angustifolia, Braunnelle, Brünelle, Bränteln, Kohlrösl, Schwoaßbleam;
Anacamptis, Hundswurz;
Gymnadenia, Nacktdrüse;
Platanthera, Plattköhlchen;
Epipactis, Sumpfwurz.
24. *Pedicularis Sceptrum Carolinum*, Moorkönig, Karlszepter.
25. *Phyllitis Scolopendrium*, Hirschzunge.
26. *Pinus Cembra*, Zirbelkiefer, Zirbel.
27. *Primula Auricula*, gelbe Aurikel, Gamsblume, Bergpatenge.
28. Alpenrosen, nämlich:
Rhododendron Chamacissus, Zwergalpenrose;
Rhododendron ferrugineum, Ahnrausch, rostrote Alpenrose;
Rhododendron hirsutum, rauhhaarige Alpenrose, Steinrose.
29. Sämtliche wildwachsende Rosenarten, jedoch mit der Einschränkung, daß das Sammeln der Früchte gestattet ist.
30. *Taxus baccata*, Eibe.
31. *Trifolium rubens*, langjähriger Klee.

Anmerkung zu Nr. 16, 26 und 30.

Von Stechpalmen, Eiben und Zirbelkiefen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers auch nicht einzelne Zweige und Früchte abgerissen oder abgeschnitten werden.

¹⁾ Kommt in Oberbayern nicht vor!

²⁾ Hier liegt offenbar ein Versehen vor, indem ausgelassen wurde: „Ungarischer Enzian, *Gentiana germanica* (u. Verwandte)“; denn *Gentiana pannonica* heißt nicht Violetter E.; andererseits bedarf aber gerade *G. germanica* (im weiteren Sinne), der im Sommer und Herbst blühende violette Enzian, der in neuester Zeit alljährlich in München allein nach Hunderttausenden zu Kränzen benützt wird, des nachhaltigsten Schutzes.

³⁾ Wir bedauern, daß *Galanthus nivalis*, das echte Schneeglöckchen, das doch in mehreren Amtsbezirken wildwachsend vorkommt, nicht in das Verzeichnis aufgenommen wurde.

Die Kgl. Regierung von **Mittelfranken** erließ im Kreisamtsblatt Nr. 7 vom 24. Februar 1914 oberpolizeiliche Vorschriften, die im allgemeinen gemäß dem Ministerialerlaß denen von Oberbayern ähnlich sind.

Die im ganzen Regierungsbezirk Mittelfranken geschützten wildwachsenden Pflanzen sind folgende:

1. *Aconitum variegatum*; 2. *Adonis vernalis*; 3. *Aruncus silvester*; 4. *Aster Amellus*; 5. *Aster Linosyris*; 6. *Centaurea montana*; 7a. *Cephalanthera rubra*, 7b. *Cephalanthera grandiflora*, 7c. *Cephalanthera ensifolia* (= *Xiphophyllum*); 8. *Cyclamen europaeum*; 9. *Cypripedium Calceolus*; 10. *Dentaria cuneaphylla*; 11. *Dictamnus albus*; 12. *Digitalis ambigua* u. *D. purpurea*; 13. *Erica carnea*; 14. *Fritillaria meleagris*; 15. *Gentiana* — sämtliche Arten mit Ausnahme von *G. verna*; 16. *Hesperis matronalis*; 17. *Ilex Aquifolium*¹⁾; 18. *Iris sibirica*; 19. *Lactuca perennis*; 20. *Leucoium vernum*; 21. *Lunaria rediviva*; 22a. *Castalia* (= *Nymphaea*) *alba*, 22b. *C. candida*; 22c. *Nuphar luteum*; 23. *Ophrys muscifera*; 24. *Orchis*, ganze Gattung; 25. *Polemonium caeruleum*; 26. *Primula farinosa*; 27. *Physalis Alkekengi*; 28. *Anemone Pulsatilla*; 29. *Phyllitis Scolopendrium* (= *Scolopendrium vulgare*); 30. *Scorzonera purpurea*; 31. *Stipa pennata*; 32. *Taxus bacata*; 33. *Tulipa silvestris*; 34a. *Typha latifolia*, 34b. *Typha angustifolia*.

Die Kgl. Regierung von **Unterfranken und Aschaffenburg** erließ im Kreisamtsblatt Nr. 3 vom 21. Februar 1914 gleichfalls konforme Pflanzenschutzbestimmungen.

Geschützt sind danach in diesem Regierungsbezirke die Arten:

1. *Adonis vernalis*; 2. alle *Aconitum*-Arten; 3. *Anemone Hepatica*; 4. *Anemone silvestris* (nicht zu verwechseln mit *Anemone nemorosa*!); 5. *Arnica montana*; 6. *Aruncus silvester*; 7. *Aster Amellus*; 8. *Carlina acaulis*; 9. *Cephalanthera grandiflora*; 10. *Cephalanthera rubra*; 11. *Dictamnus albus*; 12. *Digitalis ambigua*; 13. *Digitalis purpurea*; 14. *Drosera rotundifolia*; 15. *Drosera anglica*; 16. *Drosera intermedia*; 17. *Fritillaria Melegris*; 18. *Gladiolus paluster*; 19. alle *Gentiana*- (Enzian-) Arten; 20. *Helichrysum arenarium*; 21. *Herminium Monorchis*; 22. *Iris sibirica*; 23. *Leucoium vernum*; 24. *Lilium Martagon*; 25. *Melittis Melissophyllum*; 26. *Muscari racemosum*; 27. *Muscari botryoides*; 28. *Castalia* (= *Nymphaea*) *alba*; 29. *Nuphar luteum*; 30. alle *Ophrys*-Arten; 31. alle *Orchis*-Arten und *Cypripedium Calceolus*; 32. *Pulmonaria montana* (= *mollis*); 33. *Pulmonaria angustifolia* (= *azurca*); 34. die wildwachsenden Rosen; 35. *Scilla bifolia*; 36. *Stipa pennata*; 37. *Tulipa silvestris*; 38. *Vicia orobus*; 39. *Ilex aquifolium*; 40. *Taxus bacata*. Von beiden letzteren, die im Kreise nicht wildwachsend vorkommen, dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers auch nicht einzelne Zweige und Früchte abgerissen oder abgeschnitten werden.

Über Pflanzenschutz in der Schweiz.²⁾

I. Bern.

1. Verordnung des Regierungsrats des Kantons Bern v. 25. April 1912, betr. den Pflanzenschutz.

Verbietet gestützt auf Art. 83 des Einf.Ges. zum Zivilgesetzbuch zu Erwerbzwecken wildwachsende Alpenpflanzen sowie wildwachsende Zwiebel- und Knollengewächse der Hochebene und des Jura mit ihren Wurzeln zu gewinnen,
verbietet ferner
das Ausgraben und Ausreißen nachbezeichneter wildwachsender Pflanzen

¹⁾ Kommt in Mittelfranken nicht wildwachsend vor.

²⁾ Wir teilen derartige Verordnungen benachbarter Alpenländer teils zum Vergleiche mit unseren heimischen Vorschriften mit, teils damit unsere Mitglieder auf etwaigen Reisen in solche Gebiete unterrichtet sind.

mit ihren Wurzeln sowie das Feilbieten, Verkaufen, Kaufen und Versenden derselben mit oder ohne Wurzeln:

Feuerlilie, Sommerknotenblume, sibirische Schwertlilie, Frauenschuh, Alpenakelei, Alpenrebe, Alpenmohn, Steinröschen, Alpenkellerhals, Alpenmannstreu, europäische Erdscheibe, Alpenveilchen, Hasenöhrl, runde Haselwürze, Edelweiß, echte Edelraute, Alpenbeifuß, wilder Wermut, im Jura noch Alpenanemone und rostblättrige Alpenrose,

verbietet weiter

wildwachsende Alpenpflanzen massenhaft zu pflücken, feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen und zu versenden.

Ausnahmen gestattet die Forstdirektion, die auch das Ausgraben von Enzian und anderen Arzneipflanzen bewilligen kann.

Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und Nutzungen werden durch die Verordnung nicht betroffen.

Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, die Forstbeamten, die Bannwarte, die Wild- und Feldhüter, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Wegmeister sind von Amts wegen zur Anzeige von Übertretungen verpflichtet, die mit Bußen von 1—20 frs. oder mit Gefängnis bis zu 3 Tagen belegt sind.

II. Freiburg.

Arrêté du Conseil d'État du canton de Fribourg, concernant la protection de la flore fribourgeoise du 18 Octobre 1912.

Auf Grund von Art. 281 des Einf.G. z. Ziv.Ges.B. wird jedermann, auch dem Eigentümer des Grundstücks, untersagt, und zwar bei Strafe bis 50 frs., folgende Pflanzen zu entwurzeln oder absichtlich zu zerstören:

das federartige Pfriemgras, Türkenbund, Frauenschuh, Ragwurz, Hahnenfußarten, Alpenmohn, Kreuzblütler, die spinnwebige Hauswurz, den goldblumigen Steinbrech, Hallers Spitzkiel, Stacheltragant, den südl. Tragant, das ganzblättrige Veilchen, das gelbe Veilchen, Alpenmännertreu, Meisterwurz, die behaarte Alpenrose, Ohrschlüsselblume, Drachenkopf, Alpenschildkraut, Läusekraut, den weidenblättrigen Baldrian, den Alpenschuppenkopf, den ährigen Beifuß, Milchlattich, Terglou-Pippau, orangefarbenes Kreuzkraut, Edelweiß.

III. Waadt.

Arrêté du Conseil d'État de Vaud, concernant la protection de la flore du 19 juillet 1912.

Verbietet zur Verhinderung des „appauvrissement progressif de la flore“ in Ausführung von Art. 122, 124 des Code rural vom 22. November 1911

das Ausreißen, das Zerstören, den Verkauf und den Versand von Blumen mit Wurzeln, und das massenhafte Pflücken folgender Pflanzen:

dryade octopétale (thé suisse), Rhododendron und Edelweiß, im Jura; Cyclamen zu Roche;

l'anémone pulsatille zu la Sarraz und Umgebung;

blaue Distel, l'encolie des Alpes, le sabot de Vénus et les ophrys im ganzen Kanton.

Die Gemeinden können vom Staatsrat eine Erweiterung des Verbots auf andere gefährdete Pflanzen erwirken.

Strafe für Zuwiderhandelnde bis zu 50 frs., bei Rückfall verdoppelt; der Regierungsstatthalter spricht sie aus.

Die Verordnung ist in allen Hotels, Pensionen und Bahnhöfen anzuschlagen.

IV. Schaffhausen.

Verordnung des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen über Pflanzenschutz vom 11. April 1912.

Das Ausgraben und Ausreißen, das Pflücken für den Verkauf und das Feilbieten folgender wildwachsender und in ihrem Bestand gefährdeter Pflanzen ist verboten:

Aronstab, Franenschuh, alle Insektenorchideen, weiße Scerose, gelbe Scerose, Trollblume, alle Rosen, Diptam, gelber Enzian, Alant.

Abnehmer geschützter Pflanzen sind strafbar wie deren Feilbieter.

Die Polizeidirektion kann das Ausgraben geschützter Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken unter der Voraussetzung gestatten, daß der Standort der betr. Pflanzen erhalten bleibt.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den Gemeinderäten innerhalb ihrer Kompetenz geahndet. Die Polizeiorgane und das Staats- und Gemeindeforstpersonal sind zur Anzeige von Übertretungen verpflichtet.

V. Basel-Stadt.

Gesetz des Großen Rats des Kantons vom 24. Oktober 1912, betr. Abänderung des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872.

Das Gesetz bestimmt Geldstrafe bis zu 200 frs. oder Haft bis zu 4 Wochen auf Übertretung der aus Gründen des Heimatschutzes durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Pflanzenschutzbestimmungen nebst Konfiskation der entgegen dem Verbote ausgegrabenen, im Übermaß gepflückten oder feilgebotenen Pflanzen.

Dazu berichtet die Ztsch. f. Schweizerisches Recht 1913 S. 315 folgendes:

„Die erste Gesetzesvorlage hatte den weiteren Satz enthalten: Das Ausgraben, Ausreißen und massenhafte Pflücken der geschützten Pflanzen wird auch dann bestraft, wenn es seitens hiesiger Einwohner in Gebieten erfolgt ist, die an den Kanton angrenzen.“ Für diese Bestimmung wurde geltend gemacht, sie bezwecke im wesentlichen nur eine Beaufsichtigung des Marktverkehrs und es sei gerechtfertigt, durch entsprechende Überwachung des Marktes die Flora auch der umliegenden Kantone und Deutschlands, soweit sie aus seltenen Arten besteht, und die durch Händlerimport bedrohte Flora der Alpenwelt vor Schädigung auch durch Kantonsangehörige zu schützen. Die Bestimmung wurde aber im Großen Rat abgelehnt, weil man annahm, daß die auf fremdem Gebiet erfolgten Übertretungen nicht so unbedingt im Kanton gestraft werden könnten.



III. Rezensionen.

Die Laubmoose Europas. Mit Beiträgen von Prof. Dr. J. Györfly, W. Mönkemeyer, Prof. Dr. J. Podpěra, Dr. R. Timm und unter selbständiger zeichnerischer Mitarbeit von P. Janzen herausgegeben von **Leopold Loeske**. I. **Grimmiaceae** von **Leopold Loeske**. Berlin-Schöneberg, Druck und Verlag von Max Lande (Hoffmann & Campe's Verlag). 15. November 1913. Preis geb. 18 Mk.

Die unbestreitbaren Erfolge der systematischen Bryologie in den letzten Jahrzehnten hat diese in erster Linie der streng durchgeführten anatomischen Methode, wie sie namentlich von Limpricht vertreten wurde, zu verdanken gehabt. Aber die Gefahren, die damit heraufbeschworen wurden, sind nicht ausgeblieben. Die einseitige Betrachtung des anatomischen Aufbaues des Mooskörpers führte zur Aufstellung von zahlreichen systematisch sehr ungleichwertigen Arten, da die Biologie der Moospflanzen, der Einfluß der Außenwelt auf ihre morphologische und anatomische

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [3 1914](#)

Autor(en)/Author(s): unbekannt

Artikel/Article: [Pflanzenschutz. 141-146](#)